

110

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VIII ZR 187/74

URTEIL

Verkündet am
7. Mai 1975
[REDACTED]
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Autohändlers Horst S [REDACTED] in L [REDACTED],
Q [REDACTED] Weg [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

g e g e n

den Maurer Walter V [REDACTED] in O [REDACTED],
S [REDACTED] Straße [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 7. Mai 1975 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Haidinger und die Richter Claßen, Braxmaier, Hoffmann und Wolf

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 10. Juni 1974 aufgehoben.

Dem Beklagten wird Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist erteilt.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Der Beklagte legte gegen das Urteil des Landgerichts Düsseldorf vom 18. Dezember 1973 form- und fristgerecht Berufung ein. Obwohl die Berufungsbegründungsfrist am 25. März 1974 ablief, wurde die Berufungsbegründung erst am 26. März 1974 eingereicht.

- - -

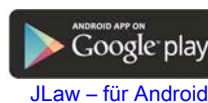
Am 9. April 1974 beantragte der Beklagte, ihm Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist zu erteilen.

Zur Begründung dieses Antrags machte er folgenden Sachverhalt glaubhaft: Sein Prozeßbevollmächtigter hatte am Morgen des 25. März 1974 das Tonband mit der Berufungsbegründung, den Gerichts- und den Handakten Frau He [REDACTED], einer seit fast drei Jahren in seinem Büro tätigen und zuverlässigen Angestellten, übergeben und sie darauf hingewiesen, daß die Berufungsbegründungsfrist an diesem Tage ablaufe. Frau He [REDACTED] hatte die Berufungsbegründung sofort geschrieben und sie zur Unterschrift vorgelegt. Sein Prozeßbevollmächtigter kam wegen eines Beweistermins erst gegen 16.30 Uhr dazu, die Berufungsbegründung zu unterzeichnen. Obwohl Frau He [REDACTED] wußte, daß sich in der ihr zurückgegebenen Unterschriftenmappe die Berufungsbegründung in dieser Sache befand, die noch an diesem Tage bei Gericht eingereicht werden mußte, und obwohl im Büro des Prozeßbevollmächtigten des Beklagten eine ausdrückliche durch Stichproben überwachte Anweisung bestand, in derartigen Fällen die Berufungsbegründung in einen besonderen, mit "Fristsache" gekennzeichneten Briefumschlag zu stecken und diesen einem der Sozien des Prozeßbevollmächtigten des Beklagten oder dessen Bürovorsteherin zum Einwurf in den Nachtbriefkasten des Gerichts zu geben, hatte Frau He [REDACTED] das aus unerklärlichen Gründen nicht getan.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Das Oberlandesgericht hat die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht erteilt und die Berufung des Beklagten als unzulässig verworfen.

Mit der Revision, deren Zurückweisung der Kläger begehrt, erstrebt der Beklagte die Erteilung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und die Zurückverweisung der Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht.

Entscheidungsgründe

Die Revision hat Erfolg.

1. Das Berufungsgericht hat die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand versagt, weil der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten sich mit dem Hinweis auf den Ablauf der Berufungsbegründungsfrist am Morgen des 25. März 1974 nicht habe begnügen dürfen, sondern Frau He[REDACTED] bei Rückgabe der Unterschriftenmappe nochmals auf den Fristablauf habe hinweisen müssen. Denn er habe nicht darauf vertrauen dürfen, daß Frau He[REDACTED] den am Morgen gegebenen Hinweis über den Fristablauf am Ende der Bürozeit noch in Erinnerung habe.

2. Es ist bereits fraglich, ob der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten Frau He[REDACTED] bei Rückgabe

der Unterschriftenmappe an den Ablauf der Berufungsbegründungsfrist erinnern mußte, weil Frau He[REDACTED] seit fast drei Jahren in dem Anwaltsbüro tätig und zuverlässig war und sonst die in diesem Büro gegebene Anweisung für die Einreichung von Fristssachen am letzten Tage der Frist nach Dienstschluß des Gerichts befolgt hatte.

3. Doch kann dies dahingestellt bleiben. Wie die Revision mit Recht geltend macht, war der vom Berufungsgericht vermißte erneute Hinweis auf den Ablauf der Berufungsbegründungsfrist für deren Versäumung nicht ursächlich. Denn Frau He[REDACTED] war nach ihrer eidesstattlichen Versicherung (GA Bl. 76) bekannt, daß sich in der ihr zurückgegebenen Unterschriftenmappe die Berufungsbegründung in dieser Sache befand, die noch am 25. März 1974 bei Gericht eingereicht werden mußte. Sie wußte auch, daß sie in einem derartigen Fall die Berufungsbegründung in einen besonders gekennzeichneten Umschlag zu stecken und diesem einem der Sozien des Anwaltsbüros oder dessen Bürovorsteherin zum Einwurf in den Nachtbriefkasten des Berufungsgerichts zu übergeben hatte. Die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist ist daher nicht auf den unterlassenen nochmaligen Hinweis des Prozeßbevollmächtigten des Beklagten, sondern darauf zurückzuführen, daß Frau He[REDACTED] es unterließ, die Berufungsbegründungsschrift entsprechend der im Büro des Prozeßbevollmächtigten des Beklagten bestehenden allgemeinen Anweisung zur Einreichung beim Berufungsgericht fertig zu machen und einem der Sozien des Anwaltsbüros oder dessen Bürovorsteherin zum Einwurf in den Nachtbrief-

114
kasten des Berufungsgerichts zu übergeben. Da für einen Organisationsmangel im Büro des Prozeßbevollmächtigten des Beklagten kein Anhaltspunkt besteht, stellt dieses Versehen einer schon geraume Zeit im Büro des Prozeßbevollmächtigten des Beklagten tätigen und sonst zuverlässigen Angestellten einen unabwendbaren Zufall dar.

4. Das Urteil des Berufungsgerichts war somit aufzuheben, dem Beklagten die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erteilen und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Ihm war auch die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens zu übertragen, weil sie von der Entscheidung in der Sache abhängt.

Dr. Haidinger

Claßen

Braxmaier

Hoffmann

Wolf